
Vorschriften:

§ 1 Duldungspflicht, Grundsatz

Grundeigentümer und Bewirtschafter haben die im Bepflanzungsplan (Schutzzonenplan nach § 36 BauG) eingezeichneten Bäume und Gebüschgruppen sowie die Pflegemassnahmen gemäss § 5 zu dulden.

§ 2 Einzelbäume

An den im Plan bezeichneten Standorten sind durch die Einwohnergemeinde einheimische hochstämmige Allee- oder Obstbäume zu setzen.

§ 3 Messibach und Limpach

Entlang des Messibach und Limpach sind durch die Einwohnergemeinde beidseitig Gebüschgruppen und Einzelbäume zu setzen. Standort und Umfang der Bepflanzung sind im Einzelfall unter Berücksichtigung des Böschungsunterhalts festzulegen.

§ 4 Alleen

Die Alleen Messen - Oberramsern und Messen - Gemeindegrenze Balm sind mit RRB Nr. 4992 vom 27. Dez. 1949 und Nr. 951 vom 25. Feb. 1972 geschützt. Die Neu- und Ersatzpflanzungen erfolgen durch den Kanton.

§ 5 Pflege

Die nötige Pflege der Bäume und Sträucher erfolgt durch die Einwohnergemeinde. Die Alleeabäume an den Kantonsstrassen werden durch den Kanton gepflegt.



Einwohnergemeinde

3254 Messen

B E P F L A N Z U N G S P L A N vom 31. Mai 1988

(Schutzzonenplan nach Baugesetz § 36)

Auflagegenehmigung vom Regierungsrat am 27.11.1989 Nr. 3850

Änderungen gegenüber dem Auflageplan

Die unterzeichneten Landbesitzer erklären sich einverstanden mit dem neuen Standort des Baumes auf ihrem nachstehend aufgeführten Grundeigentum:

Messen, den 3.7.1992....

1. Bürgergemeinde Messen: Grdb.Nr. 54

Unterschrift:
Bürgergemeinde
3254 Messen

Ch. W. W. W.
H. W. W.

2. Gebr. Spielmann, Schmiede: Grdb.Nr. 39

Unterschrift:

G. Spielmann
H. Spielmann

3. Heinz von Allmen: Grdb.Nr. 163

Unterschrift:

H. v. Allmen